

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verleger: Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlag: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 48.

Dienstag, 1. März 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Dienstliche Besondere bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch einen Träger bei 100 Pfg. 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger bei 100 Pfg. 2 Mark 7 Pfg. Auch Abonnements werden angenommen. Tagesblätter für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 55. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbegrie Großenhain im laufenden Jahre angemeldet und aufständigen Militärfähigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gesetzwahlberechtigten Mannschaften.
Montag, den 7. März.	Riesa, Hotel „Wettiner Hof“.	Vorm. 1/9 Uhr.	die Mannschaften aus Oberßen, Böhlen-Jahnshausen, Forberge, Grödel, Gröbba, Rodeln, Glaubitz-Sogeritz-Bangenberg, Gostwitz, Gröbba und Spansberg;
Dienstag, den 8. März.	„	„	die Mannschaften aus Gröbba, Nauwalde, Kleinrebnitz, Bessa, Lautewitz, Poppitz, Münsdorf, Marksdorf, Wehlshamer, Wergendorf, Wergdorf, Rieditz, Riesa, Weibsa und Liesenau;
Mittwoch, den 9. März.	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1889, 1888 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa und sämtliche Mannschaften aus dem Orte Nichtensee mit Halbehäuser;
Donnerstag, den 10. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1890 aus der Stadt Riesa und sämtliche Mannschaften nachstehender Ortsgemeinden: Moritz, Krippitz, Schweinfurtz, Oberhausen, Oelitz, Bahrenz, Hantsch, Pöcher, Krausitz, Brönnitz, Radewitz, Köderau, Streunau, Wöllnitz, Zeitzhain und Hahnen.
Freitag, den 11. März.	Radeburg, „Ratstellers“.	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bernsdorf, Bärwalde, Weiersdorf, Verbitzdorf, Ebn, Cunnersdorf, Gumnertswalde, Dobrascherna, Ermendorf, Freitelsdorf, Grobbitzmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Böhlen, Marschan, Marsdorf, Weibingen, Naunhof, Neuer Ausbau, Nieder-Ebersdorf, Nieder-Röbern;
Sonnabend, den 12. März.	„	„	die Mannschaften aus Ober- u. Mittel-Ebersdorf, Ober-Röbern, Reinersdorf, Sada, Steinbach, Stölzchen, Tauscha, Wolfersdorf, Weizande, Wärschnitz und Radeburg.
Montag, den 14. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Abelsdorf, Altele, Bafelitz, Böhlig, Gauda, Stieroch, Plattersleben, Blochwitz, Böblich, S. O., Böblich, S. O., Brochwitz, Gröblich, Colmütz, Dallwitz, Diesbar, Döblich, Frauenhain-Lautendorf, Gavernitz, Gröblich, Gröbba, Gröblich, Goltzsch, Grobschütz, Gohndorf, Kleinraschütz, Kleinrebnitz, Remehlen und Staup;
Dienstag, den 15. März.	„	„	die Mannschaften aus Roselitz, Rotte-witz, Krausitz, Krausitz, Landach, Sed-witz, Beng-Obdrichsen, Diega, Ding We-dessen, Werschnitz, Mühlbach, Mühlitz, Rasseböhla, Naualeis, Naundorf, Naun-dorf, Neusehlig, Riegeroda, Oelitz, Peritz, Pöndau, Pörschütz, Pörschewitz, Puffen und Stauba;
Mittwoch, den 16. März.	„	„	die Mannschaften aus Kalkreuth, Quersa, Raben, Rada, Rostitz, Schönborn, Schö-nfeld, Seehlig, Stölzchen, Stassa, Strauch, Strieken-Kalkwitz, Thienendorf, Trengedöblich, Uebigau, Walda, Wentewitz, Wislowitz, Wülfau, Weigitz a. R., Weigitz b. O., Wehitz und Weidenhain;
Donnerstag, den 17. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1889, 1888 und ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mann-schaften der Ortsgemeinden Bismuth und Bismuthen;
Freitag, den 18. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1890 aus der Stadt Großenhain und sämtliche Mannschaften der Ortsgemeinden Forbera, Lampertswalde, Naundorf b. O., Sabelitz, mit Stroga und Jostwitz;
Sonnabend, den 19. März.	„	„	Lösungstermin.

- Die sämtlichen, hiernach zur Musterung verbundenen Militärfähigen, welche sich im Aushebungsbegrie Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.
- Militärfähige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.) Gemütskrankte, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Musterung entbunden werden.
- Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichts-arzt usw.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.
- Dieserigen Handwerker, welche auf den kaufmännischen Berufen ausgebildet und mit der Einrichtung der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.
- Jeder Militärfähige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffen-gattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.) Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei-monatigen Reservezeit in der Reserve ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reservewahljahres Befreiung von den jährlichen Übungen.
- Dieserigen Militärfähigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen.
- In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:
Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärfähige, sowie deren Angehörige be-rechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselbe durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
Dieserigen Personen, deren Arbeits- bez. Anstellungsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar in Riesa am 10. März, in Radeburg am 12. März, in Großenhain am 18. März vorm. 10 Uhr zu erscheinen. In dies natürlich, so ist ein von einem beamteten Arzte anderer Artiges Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationsstermine einzureichen. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)
Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu vermeiden.
Die Entscheidung der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorhergehenden Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.
Refuse gegen die im vorhergehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.
- Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufständigen gesetzlichpflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte beizumöhen.
Ueber Zugang und Abgang gesetzlichpflichtiger ist sofort Anzeige anzu-erhalten.
Die Rekrutierungsrollen sind zum Musterungstermine mitzubringen.
- Die Mannschaften der Wehr-, Marine- und Landwehr, sowie ausgebildete Landwehrmännliche des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß bürgerlicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstand ihres Wohn-orts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anzu-erreichende Bescheinigung auszustellen. Aus dieser Bescheinigung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärfähigen, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.
Ueber diese Gesuche wird die königliche vereinte Ersatz-Kommission Freitag, den 18. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren begn. zu etwaiger Auskunft-